

1. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Erhebung von Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Jöhstadt

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, und § 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24.06.2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25.06.2019 (SächsGVBl. S. 521) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Jöhstadt in seiner Sitzung am 10. November 2022 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Erhebung von Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadtfeuerwehr Jöhstadt beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Erhebung von Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Jöhstadt vom 12. Oktober 2001 (Jöhstädter Umschau vom 28.12.2001, Seite 30) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

§ 5a Umsatzsteuer

Sofern einzelne Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen, so erhöht sich die Gebühr für die jeweilige Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Erhebung von Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Jöhstadt tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Jöhstadt, den 11. November 2022


Der Bürgermeister



Hinweise nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Jöhstadt, den 11. November 2022



Der Bürgermeister

